Anlage I.
zu dem Antrage des Senats.

Bericht

der

Finanz-Deputation

den

Abbruch des alten Gefängnisses, der Imkenthurm, an der Bischofsnadel und den Verkauf des Bauplatzes daselbst

betreffend.

In Folge der Erbauung des neuen Gefangenhauses sind die alten Gefängnißgebäude an den Eingängen der Stadt disponibel geworden und ist deren Abbruch beliebt, und nachdem die Glocke am Osterthore und der Schuldthurm am St. Ansgariithore wirklich abgebrochen sind, würde die Finanz-Deputation schon früher auch über die Ausführung des Abbruchs des Imkenthurms an der Bischofsnadel einen Antrag gemacht haben, wenn nicht die bei dieser Veranlassung nothwendig erscheinende Verbreiterung der Auffahrt auf den Wall durch den Ankauf eines kleinen, an der Ecke der Wallstraße hinter diesem Thurme belegenen Privathauses bedingt wäre.

Wegen dieses Ankaufs hat sie mehrere Jahre ohne Erfolg verhandelt und blieb das der Stadt gehörende und an den Thurm gränzende Haus und Garten (der sogenannte Bürgerlieutenants-Garten) bisher nicht unvortheilhaft vermiethet. Da nun aber dieses Haus sich jetzt so verfallen findet, daß es ohne ansehnliche, mit dem Miethpreise nicht im Verhältnisse stehenden Kosten nicht in wohnbarem Stande erhalten werden kann und deshalb unvermiethet bleiben müssen, und da ferner der jetzige Zeitpunkt nicht unbenutzt gelassen werden durfte, mit dem Eigenthümer des Privathauses abzuschließen, wenn man dasselbe nicht in andere Hände übergehen und dadurch die Schwierigkeit der Erwerbung vermehrt sehen wollte, so hat die Deputation das Haus für den Preis von **4000** Rthlr. — unter Vorbehalt der Genehmigung von Rath und Bürgerschaft — angekauft, jedoch sich in dem am **16**ten v. M. abgeschlossenen Contracte zu der Bedingung verstehen müssen, daß wenn im nächsten Convente diese Genehmigung nicht erfolgen sollte, beide Theile an dem Vertrage nicht weiter gebunden seyn, im Falle der Genehmigung aber das Haus um Ostern geliefert und bezahlt werden solle.

Die Deputation giebt es nun lediglich anheim, ob der Senat und die Bürgerschaft die vorbehaltene Ratihabition zu ertheilen geneigt sind, indem sie nur ihrerseits bei dieser Sache nichts hat versäumen wollen, jedoch auch kein Bedenken dabei findet, wenn der Handel wieder zurückgeht und die Lage der Dinge noch mehrere Jahre so bleibt, wie sie jetzt ist. Nur muß sie es abrathen, den Abbruch des Imkenthurms eher vorzunehmen, als das Haus acquirirt ist, weil es sonst die freie Aussicht nach dem Wall erhält und dadurch bedeutend im Werthe steigen wird, auch der gewonnene Platz nicht mit dem nämlichen Vortheile zu veräußern seyn wird.

Sie hat zugleich für den Fall der Genehmigung näher untersucht, auf welche Weise die Verbreiterung der Bischofsnadel bei der Wallauffahrt und die Baulinie am Walle am zweckmäßigsten bestimmt werden könne, und beehrt sich darüber hieneben einen Riß vorzulegen, auf welchem sowohl die der Stadt gehörigen Grundstücke als auch die zur Uebersicht des Plans erforderlichen Umgebungen dargestellt sind.

Allem diesen zufolge ersucht sie gehorsamst über folgende Punkte zu beschließen:

1) ob der Contract mit dem Eigenthümer des Hauses an der Wallstraße hinter dem Imkenthurme zu genehmigen sey;

2) ob der Imkenthurm sammt den erwähnten Häusern abgebrochen werden solle;

3) ob die Baulinie sowohl am Walle wie an der Bischofsnadel also zu billigen sey, wie die Linie A, B, C, D auf dem Risse näher bezeichnet;

4) ob der durch den Abbruch innerhalb dieser Linie gewonnene Raum zum Bauplatze verkauft werden und der Finanz-Deputation es überlassen bleiben solle, mit den Nachbaren, welche bisher die Wallmauer benutzt haben, sich bestmöglichst zu arrangiren, den Umständen nach den Raum zu einem oder zwei Bauplätze zu verkaufen und überhaupt die Ausführung des Ganzen zu leiten;

5) ob die General-Casse zu autorisiren sey, den Kaufpreis des Hauses vorschußweise zu berichtigen, dann aber aus dem Erlös von den abgebrochenen Gebäuden und von den Bauplätzen, soweit solcher hinreicht, den Vorschuß erstattet zu erhalten, und nur den etwaigen Ueberschuß an den Tilgungsfonds abzugeben.

Anlage K.